



# Hygienekonzept für LARP-Veranstaltungen der Schatten-Quest LARP Reihe

Nach § 4 der niedersächsischen Verordnung zur  
Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des  
Corona-Virus SARS-CoV-2  
(Niedersächsische Corona-Verordnung)

Stand	11.08.2021
Version	1.4.0
Autor	Sebastian Gräber
Verantwortlich	Eike Alexander Wiczorek
Status	Zur Genehmigung

# Inhaltsverzeichnis

1 - Veranstaltungscharakter Schatten-Quest Larp.....	2
2 - COVID-19 bedingte Regelungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen.....	2
3 – Durchsetzung der Maßnahmen durch Veranstalter.....	5
4 – Mitwirkungspflicht der Teilnehmer.....	5
5 – Angewandte Regelungen aus der niedersächsischen Corona-Verordnung.....	5

## 1 - Veranstaltungscharakter Schatten-Quest Larp

Das Live Action Role Playing (LARP) oder Live-Rollenspiel bezeichnet ein Rollenspiel, bei dem die Spieler ihre Spielfigur auch physisch selbst darstellen. Es handelt sich also um eine Mischung aus Pen-&Paper-Rollenspiel und Improvisationstheater. Die Spiele finden ohne Zuschauer statt. Die Teilnehmenden können im Rahmen einer Rolle, die die eigene Figur und ihre Eigenschaften und Möglichkeiten beschreibt, frei improvisieren. Die Live-Rollenspielveranstaltungen finden an Spielorten statt, deren Ambiente dem Szenario der Spielhandlung entspricht. Die Spieler tragen den Charakteren entsprechende Gewandung, der Veranstaltungsort ist für außenstehende bzw. Personen außerhalb des Teilnehmerkreises nicht zugänglich.

Anwendung aus der niedersächsischen Corona Verordnung findet §6 a Absatz 7.

## 2 - COVID-19 bedingte Regelungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen

Aus den Vorschriften der Landesregierung<sup>1</sup> und der daraus abgeleiteten Niedersächsischen Corona Verordnung leiten sich nachfolgende Maßnahmen zur Durchführung der Veranstaltungen ab. Das Hygienekonzept wurde auf Basis der **Corona Verordnung (Nachfolgend NCV genannt), vom 30.05.2021, geändert am 27.07.2021** erstellt. Anpassung der Corona Verordnung gem. des Corona - **Stufenplans 2.0 vom 23.06.2021**. Bereich - Sonstige organisierte stationäre und nicht-stationäre Outdoor-Veranstaltungen\* (einschl. Zuschauer bei Sportveranstaltungen, Traditionsveranstaltungen). Orientierung an Stufe 1 Erhöhtes Infektionsgeschehen >10 <35

1. Bei der Anreise zur Veranstaltung ist die Vorlage eines zugelassenen, negativen Corona-Tests (nicht älter als 24 Stunden) – siehe Niedersächsische Landesverordnung §5 a nötig. Notfalls ist auch ein durch das BFARM zugelassener Vor-Ort Schnelltest (muss durch Teilnehmer mitgebracht und VOR Veranstalter durchgeführt werden) zulässig – das Ergebnis wird dem Teilnehmer dann durch den Veranstalter bescheinigt. Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.
  - 1.1. Ergibt eine Testung nach der NCV das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, wird der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zur Veranstaltung verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren, dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne der NCV übermitteln.

---

1 <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

- 1.2. Zum Schutz der Teilnehmer reicht eine Impfbescheinigung, oder die Vorlage eines Genesungsbescheids allein nicht aus, auch da vollständig Geimpfte auch weiterhin Überträger der Krankheit sein können.
2. Im Laufe des zweiten Veranstaltungstages (Samstag) ist ein weiterer Selbst-Schnelltest durch jeden Teilnehmer erforderlich (Gültigkeit siehe 2.1). Der Selbst-Schnelltest ist durch die jeweiligen Teilnehmer und Gruppen mitzubringen und wird **nicht durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt**. Der Selbsttest (Test 2) am Samstag muss vor dem Veranstalter oder seinen Gehilfen ausgeführt werden. Dazu werden am Samstag in einem Zeitfenster von 12:00 bis 14:00 die Mitglieder der Organisatoren in den einzelnen Gruppenlagern die Selbst-Tests begleiten. Das Ergebnis wird protokolliert und gem. 2.1 und folgend behandelt.
3. Die **maximale Gruppengröße für Teilnehmer wird gem. Der Annahme einer Inzidenz von < 35 auf 10 Personen beschränkt**, sollte eine Gruppe mit mehr Teilnehmern anreisen, sind die Lager auf einzelne Untergruppen mit maximal 10 Teilnehmern zu beschränken. Unter den Teilnehmergruppen bestehen zu jeder Zeit nachfolgende Regelungen, welche strikt einzuhalten sind und durch den Veranstalter sichergestellt werden. (§1 Abs. 4 NCV)
  - 3.1. Gruppenmitglieder haben ihre einzigartige Erkennbarkeit sicher zu stellen (Farbliche Markierung, Tragen gleicher Kleidungsstücke, Bemalung,...)
  - 3.2. Der Wechsel der zugehörigen Gruppe ist nicht gestattet
    - a) Um dies sicherzustellen, wird die Gruppenzugehörigkeit schon bei der Ankunft dokumentiert und kann dann nicht mehr verändert werden.
  - 3.3. Kleinere Gruppen bzw. Einzelpersonen können sich im Laufe der Veranstaltung zu einer größeren Gruppe zusammenschließen (bis zu maximal 10 Personen), sofern dies vorher mit dem Veranstalter abgestimmt wird und von diesem Zeitpunkt an die gemeinsame Erkennbarkeit geteilt wird.
4. Die Veranstaltung findet **ausschließlich unter freiem Himmel statt**. Für Teilnehmer der Veranstaltung besteht (gem. der AGBs) kein Anspruch auf die Unterbringung / Beherbergung in einem geschlossenen Gebäude, die Übernachtung der Teilnehmer erfolgt in eigenen Lagern und Zelten. Gemeinsame Übernachtungen sind nur innerhalb der eigenen Gruppe erlaubt.
5. Die **Veranstaltung** ist in Beachtung des §6 a der NCV auf eine maximale Teilnehmenden-Anzahl begrenzt und wird durch den Veranstalter zur Handhabbarkeit sowie der Einhaltung der Hygiene Vorschriften **auf 100 Teilnehmer, inklusive dem Organisator-Team, reduziert**. (§3 Abs 1 NCV).
  - 5.1. Sofern das Infektionsgeschehen zum Veranstaltungszeitpunkt eine Öffnung für weitere Teilnehmer erlauben **sollte**, können kurzfristig Wartelisten-Plätze in Anspruch genommen werden (im Rahmen der zu dem Zeitpunkt zulässigen Teilnehmer für Outdoor-Veranstaltungen).
  - 5.2. Bei **Nichteinhaltung der Regelungen wird der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen** – sowie ggfs. zuständige Behörden proaktiv über Auffälligkeiten informiert.

6. Jeder Teilnehmer der Veranstaltung wird bei der Anreise auf der Veranstaltung mit **Ankunftszeitpunkt (Datum/Uhrzeit), Vor- und Zuname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer und seiner Gruppenzugehörigkeit registriert**. Die erhobenen Daten werden gem. Kapitel 5 (Angewandte Regelungen) aufbewahrt und behandelt.
7. Nach Kapitel 5 (Angewandte Regelungen) ist grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu jedem Teilnehmer der Veranstaltung einzuhalten, welcher **nicht zur eigenen Gruppe gehört**. Um dies sicherzustellen ist ein LARP-Jargon spezifischer „Vollkontaktkampf“ in LARP-Gefechten nicht erlaubt. Ausnahmen bestehen darüber hinaus ausschließlich unter folgenden Bedingungen:
  - 7.1. Beim Aufenthalt im eigenen Gruppen-Lager **sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Gruppen-Fremden Personen gewährleistet ist**.
8. Nach Kapitel 5 (Angewandte Regelungen) gilt **auf dem gesamten Veranstaltungsgelände darüber zu jeder Uhrzeit das Gebot des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung – dies gilt insbesondere, wenn der Mindestabstand zu anderen Teilnehmern nicht 100% gewährleistet werden kann**.

Dabei bestehen folgende Ausnahmen:

- 8.1. Bei der Wahrnehmung sanitärer Anlagen, welche das Absetzen der Mund-Nasenbedeckung erfordern (Wäsche, Duschen, Zähneputzen, ... ) unter strikter Einhaltung der Abstandsregelungen.
  - 8.2. Im Gruppenlager der Max-10 Personen-Gruppen, sofern die Abstände zu Gruppenfremden Personen gewährleistet sind.
  - 8.3. Bei alleinigem, vereinzelt Aufenthalt (Ruhend) oder innerhalb der eigenen Max-10 Personen Gruppe am z.B. Veranstaltungsrand, sofern ein Mindestabstand von mehr als 1,5 Metern zu jeder Gruppenfremden Person absolut gewährleistet ist.
9. Für Teilnehmer der Veranstaltung besteht gem. der AGBs ein Selbstversorgungsgebot mit Ausnahme des (kleinen) NSC-Kreises. Analog zu Kapitel 5 (Angewandte Regelungen) aus der NCV wird den voll-versorgten Teilnehmern dabei die Möglichkeit zur Handreinigung- und Desinfektion geboten.
    - 9.1. Vorangegangene Regelungen zur Einhaltung von Mindestabständen sowie der Mund-Nasenbedeckung sind für den Bereich der NSC-Teilnehmerversorgung unberührt – während des Verzehr von Speisen und Getränken besteht zu Personen außerhalb der eigenen Gruppe das Gebot der **Einhaltung des Mindestabstands**.
    - 9.2. Das Teilen von Trinkgefäßen, Tellern, Besteck, Geschirr und vergleichbar ist nicht gestattet
  10. **Allgemein-bekannt Schutzmaßnahmen**, welche über die vorangegangenen Regelungen hinausgehen (Hust- und Niesetikette , das Fernhalten von Händen aus Mund und Nase, regelmäßiges Händewaschen / Desinfizieren) **sind einzuhalten**.

11. Aus Sicherheitsgründen ist die **Teilnahme von Personen** aus **akuten Risikogebieten**, sowie von Teilnehmern, welche über eine **Befreiung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht** verfügen und auf Dieser bestehen, leider **nicht möglich**.
12. Die **Teilnahme von Corona - Infizierten Personen ist nicht möglich**. Dies **gilt auch für Personen mit Erkältungssymptomen** (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Atemnot, Veränderung des Geschmacks- sowie Geruchsempfindens, Kopfschmerzen, Übelkeit und Durchfall, Allgemeine Angeschlagenheit sowie starker Schnupfen – sofern nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar) als auch bei bekannten Kontakten zu Covid-19 infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage.
13. Sofern durch Teilnehmer oder Veranstaltungsgehilfen Verstöße gegen Konzept und Absprachen festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen.

### **3 – Durchsetzung der Maßnahmen durch Veranstalter**

1. §4 Abs 4 NCV – Der Veranstalter stellt die Reinigung von Oberflächen, Sanitäranlagen und Gegenständen, welche häufig von Personen berührt werden sicher und stellt Desinfektionsmittel für Teilnehmer und Veranstaltungsgehilfen zur Verfügung.
2. §6 a NCV – Hat ein Hygienekonzept erstellt. Sorgt durch den Einsatz von Veranstaltungsgehilfen für die Einhaltung des Hygienekonzepts. Limitiert die Besucher auf einen handhabbaren Teilnehmerkreis.

### **4 – Mitwirkungspflicht der Teilnehmer**

1. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung stimmt der Teilnehmer der Einhaltung der Maßnahmen zu und akzeptiert damit verbundene Änderungen und Erweiterungen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schatten-Quest.
2. Die Teilnehmer werden angewiesen sich gegenseitig auf die Einhaltung der Maßnahmen hinzuweisen.
3. Der Teilnehmer akzeptiert, dass er bei einem Verstoß gegen die Regelungen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden kann.

### **5 – Angewandte Regelungen aus der niedersächsischen Corona-Verordnung <sup>2</sup>**

§1 – Allgemeine Vorschriften

§3 – Mund-Nasen-Bedeckung

§4 – Erstellung eines Hygienekonzepts

§5 – Datenerhebung sowie §5a Testung

§6a – Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen

§8 – Beherbergung

§9 – Gastronomie [...] (für versorgte Teilnehmergruppe)

---

<sup>2</sup> <https://www.niedersachsen.de/download/169529>

## 6 – Änderungsverlauf

<b>Datum</b>	<b>Bearbeiter</b>	<b>Anmerkungen</b>
04.08.2020	Sebastian Gräber	Erstellung des Initialen Konzeptes
14.09.2020	Sebastian Gräber	Anpassung des Konzeptes nach letzter Veranstaltung
13.06.2021	Sebastian Gräber	Anpassung auf aktuellste NDS-Covid Verordnung
22.06.2021	Sebastian Gräber	Anpassung gem. NDS Stufenkonzept / Covid Verordnung